



Urteil vom 4. September 2026 Strafkammer

Besetzung

Bundesstrafrichterin Fiona Krummenacher, Einzelrichterin
Gerichtsschreiberin Annina Seydel

Parteien

Bundesanwaltschaft, vertreten durch Staatsanwalt des
Bundes Johannes Rinnerthaler

gegen

A., erbeten verteidigt durch Fürsprecher Philipp Studer

und als beschwerte Dritte:

B. AG

Gegenstand

Qualifizierte Widerhandlung gegen das Kriegsmaterialge-
setz, mehrfache Widerhandlungen gegen das Güterkontroll-
gesetz und das Waffengesetz
(abgekürztes Verfahren)

Die Einzelrichterin erkennt:

1. A. wird schuldig gesprochen:
 - der qualifizierten Widerhandlung gegen das Kriegsmaterialgesetz (Art. 33 Abs. 1 lit. a und c KMG i.V.m. Abs. 2 KMG, Art. 5 KMG, Anhang 1 KMG und Art. 8 KMG);
 - der mehrfachen Widerhandlung gegen das Güterkontrollgesetz (Art. 14 Abs. 1 lit. a, d und f GKG i.V.m. Art. 2 GKG, Art. 3 Abs. 1 GKG, Anhang 5 GKG und Art. 15 GKG);
 - der mehrfachen Vergehen gegen das Waffengesetz (Art. 33 Abs. 1 lit. d WG i.V.m. Art. 21 WG und Art. 30 Abs. 2 WV; Art. 35 WG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 VStrR);
 - der mehrfachen Übertretung des Waffengesetzes (Art. 34 Abs. 1 lit. c WG i.V.m. Art. 15 WG und Art. 24 WV; Art. 35 WG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 VStrR).
2. A. wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. A. wird bestraft mit einer Busse von CHF 5'000.00; bei schuldhafter Nichtbezahlung tritt an Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 50 Tagen.
4. Zulasten der B. AG und zugunsten der Eidgenossenschaft wird eine Ersatzforderung in der Höhe von CHF 28'406.80 festgesetzt (Art. 71 Abs. 1 StGB).
5. Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und als Beweismittel in den Akten belassen:

Ass-ID	Gegenstand
57285	Munitionsabrechnung für die Jahre 1995 bis 2024 (24 Seiten).
57286	Dokument erstellt von C. SA
57287	B. AG, Bezüge von D.
57288	Dokument im Namen von E.
57289	F. AG-Rechnung vom 14.07.2022
57290	Kassenquittung 1 und C. SA-Rechnung
57291	Kassenquittung 2
57292	Kassenquittung 3

6. Die Verfahrenskosten von CHF 6'300.00 (Gebühr und Auslagen Vorverfahren: CHF 5'300.00; Gerichtsgebühr: CHF 1'000.00) werden A. auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO).
7. Der Kanton Bern wird als Vollzugskanton bestimmt (Art. 74 Abs. 2 StBOG i.V.m. Art. 34 Abs. 1 StPO).

Dieses Urteil wird in der Hauptverhandlung eröffnet und durch die Einzelrichterin mündlich begründet. Den Parteien wird das Urteilsdispositiv ausgehändigt; der nicht anwesenden beschwerten Dritten wird es schriftlich zugestellt.

Im Namen der Strafkammer
des Bundesstraengerichts

Die Einzelrichterin

Die Gerichtsschreiberin

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an

- Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug (zum Vollzug)
- Bundesamt für Polizei (Art. 68 Abs. 1 StBOG i.V.m. Art. 3 Ziff. 13 der Verordnung über die Mitteilung kantonalen Strafentscheide vom 10. November 2004 [SR 312.3])

Rechtsmittelbelehrung

Das Gericht verzichtet auf eine schriftliche Begründung, wenn es das Urteil mündlich begründet und nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine Behandlung nach Artikel 59 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren ausspricht (Art. 82 Abs. 1 StPO). Das Gericht stellt den Parteien nachträglich ein begründetes Urteil zu, wenn eine Partei dies **innert 10 Tagen** nach der Zustellung des Dispositivs verlangt oder eine Partei ein Rechtsmittel ergreift (Art. 82 Abs. 2 StPO).

Berufung an die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

Gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichts, die das Verfahren ganz oder teilweise abschliessen, sowie gegen selbstständige nachträgliche Entscheide und gegen selbstständige Einziehungsentscheide kann **innert 10 Tagen** seit Eröffnung bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden (Art. 399 Abs. 1 i.V.m. Art. 398 Abs. 1 StPO; Art. 38a StBOG).

Mit der Berufung gegen ein Urteil im abgekürzten Verfahren kann eine Partei nur geltend machen, sie habe der Anklageschrift nicht zugestimmt oder das Urteil entspreche der Anklageschrift nicht (Art. 362 Abs. 5 StPO).

Die Berufung erhebende Partei hat **innert 20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Urteils der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisanträge sie stellt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO).

Einhaltung der Fristen

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Hinweis: Auf eine schriftliche Begründung des Urteils wurde gemäss Art. 82 Abs. 1 StPO verzichtet.

Versand: 4. September 2026